## Gemeinde Plüschow

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/05GV/2015-113

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 23.06.2015
Bauamt Verfasser: G. Matschke

Aufhebung des Beschlusses VO/05GV/2015-11 vom 22.04.2015 und Beschluss zur Verhandlungsführung zur Vorbereitung eines Zielabweichungsfahrens zum Zwecke der Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Plüschow

Beratungsfolge:

Datum Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

06.07.2015 Gemeindevertretung Plüschow

### Beschlussvorschlag:

- 1. Der Beschluss der Gemeindevertretung Plüschow vom 22.04.2015 zur Gründung einer Energiegenossenschaft; Grundsatzbeschluss zur Prüfung einer kommunalen Beteiligung (VO/05GV/2015-11) wird aufgehoben (s. Anlage).
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, mit den Stadtwerken Grevesmühlen sowie der WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH aus Börgerende-Rethwisch in Verhandlungen zu treten mit dem Ziel, dass diese Projektpartner ein Zielabweichungsverfahren zum Zwecke der Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet bei wirtschaftlicher Teilhabe der Gemeinde vorbereiten und durchführen.
- 3. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde im Rahmen sämtlicher vorbereitenden Planungen von Kostenrisiken frei gestellt wird.

### Sachverhalt:

Der Beschluss (VO/05GV/2015-11) vom 22.04.2015 ist aufzuheben, da die weiteren Verhandlungen mit dem Energieministerium und Vertretern des Städte- und Gemeindetages aufgezeigt haben, dass das damalig vorgeschlagene Projektdesign nicht dazu geeignet ist, ein Zielabweichungsverfahren und letztlich die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgreich umzusetzen. Zum einen wurde signalisiert, dass die Abwicklung eines derartig umsatzstarken Projektes über eine Energiegenossenschaft wirtschaftlich und kommunalrechtlich nicht haltbar sein wird sowie ergeben sich Zweifel an der inhaltlichen Innovation, die für ein Zielabweichungsverfahren Voraussetzung wäre. Insbesondere wurde in den o.g. Beratungen der Bürgermeister darauf hingewiesen, dass die Wärmeerzeugung durch den technischen Einsatz von Windstrom auf Basis der bestehenden EEG-Fördervoraussetzungen nicht wirtschaftlich darstellbar ist.

Die Stadtwerke Grevesmühlen und die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH haben daraufhin angeboten, die Gemeinde bei der Vorbereitung und Umsetzung eines Zielabweichungsverfahrens zu unterstützen bzw. dieses einvernehmlich mit der Gemeinde auf eigenes Risiko durchzuführen. Nähere Ausführungen werden hierzu mündlich vorgetragen.

Ein Antrag auf Zielabweichung ist beim Energieministerium zu stellen. Die hierzu erforderlichen Ausführungen erfordern umfangreiche Voruntersuchungen hinsichtlich der Standorteignung und insbesondere auch die Darlegung des innovativen technischen

und/oder wirtschaftlichen Ansatzes des Projektes. Sämtliche Kosten dessen haben die Projektpartner zu tragen. Erstattungspflichten seitens der Gemeinde sind auszuschließen.

Die Gemeinde wird in diesem Zuge den Flächennutzungsplan in Teilen ändern müssen. Sämtliche Kosten dessen haben die Projektpartner ebenfalls zu tragen und Erstattungspflichten sind auszuschließen.

Im Zuge des Zielabweichungsverfahrens ist zu konkretisieren, wie die wirtschaftliche Beteiligung von Bürgern und der Gemeinde vertraglich zu fixieren sein wird. Grundsätzliche Zielstellung der Gemeinde ist, dass die wirtschaftliche und technische Betriebsführung von den Stadtwerken federführend übernommen wird, damit das Know How genutzt und das wirtschaftliche Risiko partnerschaftlich getragen wird.

Finanzielle Auswirkungen: Die Gemeinde ist von Kosten freizuhalten.	
Anlage/n: -Beschlussauszug VO/05GV/2015-11 der Gemeindevertretung Plüschow vom 22.04.2015	
Hatara ab wift Figure is be a	Undergook wift Oog ok iiftek overiek
Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# **Gemeinde Plüschow**

Gemeindevertretung Plüschow

## Beschlussauszug

Sondersitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Plüschow vom 22.04.2015

# Top 6 Gründung einer Energiegenossenschaft; Grundsatzbeschluss zur Prüfung einer kommunalen Beteiligung Vorlage: VO/05GV/2015-111

Herr Bräunig informierte, dass ja zum Thema Bioenergiedorf eine Arbeitsgruppe gebildet worden war, die hierzu auch Befragungen in der Gemeinde vorgenommen hat. Die Einwohner haben diesbezüglich sehr zurückhaltend reagiert. Im Nachhinein hat eine Beratung beim Zweckverband stattgefunden, da es neue Möglichkeiten hierfür gibt, an der Herr Bräunig, Herr Baumann, Herr Boje und Vertreter der Trigenius GmbH teilgenommen haben. Ein grobes Konzept liegt hierfür bereits vor.

Herr Tuch von der Trigenius GmbH erläuterte das überarbeitete Konzept. Die Vorteile sind:

- mehr Fördermittel
- die Investition wird durch Förderung reduziert
- Windpark ist kostengünstiger
- Neuerung günstige Energiepreise auf längere Zeit

### Das Ziel besteht darin:

- Energieverband in der Gemeinde
- auf erneuerbare Energien umzustellen
- Erschließung der Wärmeversorgung in der Gemeinde
- Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms
- Gründung einer Bürgergenossenschaft
- Eigene Entwicklung bis zu 3 Standorte

Eigentümer dieser Genossenschaft kann der Landwirtschaftsbetrieb und auch die Gemeinde mit Genehmigung des Innenministeriums sein. Die Genossenschaftsanteile können z. B. nach dem Kataster der Gemeinde auf der

Genossenschaftsanteile können z. B. hach dem Kataster der Gemeinde auf d Grundlage der Größe des Grundstücks gekauft werden.

Das ganze Verfahren zur Gründung einer Genossenschaft ist sehr umfangreich. Die Gemeinde erhält hierfür die Planungsabschnitte vorgegeben. Frau Bräunig findet den Zeitplan sehr sportlich. Es besteht noch sehr viel Informationsbedarf diesbezüglich.

Herr Prahler erläutert den Beschlussvorschlag.

### Sachverhalt:

Dem Bürgermeister ist in einem Erstgespräch ein Konzept zur kommunalen Beteiligung an Windenergieanlagen samt der Umsetzung eines Wärmekonzeptes vorgestellt worden. Das Konzept wurde von der Fa. Trigenius entwickelt, die bereits gutachterlich für die Gemeinde untersucht haben, ob ein Wärmekonzept auf Basis regernativer Energien umsetzbar wären.

Dabei wurde als Vorzugsvariante zur Umsetzung des Projektes vorgeschlagen, dass die Kommune als wesentlicher Teilhaber im Rahmen einer

SI/05GV/2015/13 Seite: 1/2

Energiegenossenschaft eingebunden werden könnte. Diese Genossenschaft sollte zudem für die Bürger der Gemeinde offen aufgestellt sein.

Aktuell hat der Planungsverband Westmecklenburg die Kriterien zur Ausweisung neuer Windeignungsgebiete im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes beschlossen, auf dessen Basis nunmehr das 1. Beteiligungsverfahren vorbereitet wird. Verbindliche Entwurfsunterlagen hierzu liegen jedoch noch nicht vor, sollen bis zum III. Quartal 2015 vorliegen. Vom o.g. Projektträger wurde indes in der Erstberatung anhand deren Ermittlungen nicht ausgeschlossen, dass in räumlicher Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes bei der Ortslage Groß Pravtshagen weitere Areale auf dem Gemeindegebiet von Plüschow in diesem Zusammenhang mit aufgenommen werden.

Darauf aufbauend beabsichtigen sie die weitere Untersuchungen des Standortes sowie der technisch/finanziellen Umsetzbarkeit von Strom basierenden Wärmekonzepten für die Haushalte der Gemeinde Plüschow. Sollte sich hieraus ein wirtschaftlich tragfähige Konstellation ergeben, wäre eine zeitnahe Umsetzung des Projektes unter wirtschaftlicher Teilhabe der Gemeinde und der Bürger angestrebt. Der Bürgermeister hat bisher keine Zusicherungen einer Unterstützung des Projektes gegeben, würde sich aber bei einer Zustimmung zu diesem Grundsatzbeschluss über den weiteren Fortgang der Vorbereitungen informieren und mit dem Projektentwickler exklusiv verhandeln mit dem Ziel, die Gründung einer Energiegenossenschaft damit vorzubereiten.

Dabei sind die Zielstellungen der Gemeinde, dass das Projekt eine verbindliche kommunale Beteiligungsmöglichkeit ausweist, Bürger der Gemeinde sich unbegrenzt beteiligen können sowie ein Wärmekonzept für private und öffentliche Verbraucher integriert wird. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit des Projektes prüfbar nachzuweisen und das Finanzierungsrisiko für die Gemeinde klar zu bestimmen.

Der Grundsatzbeschluss beinhaltet keine Bevollmächtigung zum Abschluss vertraglicher Verpflichtungen der Gemeinde oder vergleichbarer Erklärungen und schließt somit auch finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde aus. Er dient ausschließlich als Willensbekundung zum Beginn von Verhandlungen mit dem Projektentwickler und ggf. zusätzliche Partner bei der Gründung einer Energiegenossenschaft.

Die Gründung einer Energiegenossenschaft mit kommunaler Beteiligung und mit derartiger wirtschaftlicher Tragweite ist eine gemäß der einschlägigen Bestimmungen der Kommunalverfassung und weiterer gesetzlichen Vorgaben eine für die Gemeinde sehr komplexe Aufgabenstellung und erfordert u.a. der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, in Verhandlungen zwecks Gründung einer Energiegenossenschaft mit kommunaler Beteiligung zu treten.

Der Grundsatzbeschluss beinhaltet keine Bevollmächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss vertraglicher Verpflichtungen der Gemeinde oder vergleichbarer Erklärungen und schließt somit auch finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde aus.

### Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 5 Nein- Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

SI/05GV/2015/13 Seite: 2/2